

Vereinfachte Flurbereinigung
Laarer Bruch II
Az.: 71504

2. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

- Das mit dem Anordnungsbeschluss der Flurbereinigungsbehörde vom 12.11.2015 festgestellte und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 29.05.2018 geänderte Flurbereinigungsgebiet der vereinfachten Flurbereinigung **Laarer Bruch II** wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wie folgt **geringfügig** geändert:

Zu dem bisher festgestellten Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die vereinfachte Flurbereinigung **Laarer Bruch II** angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt:

Regierungsbezirk Düsseldorf

Kreis Viersen

Gemeinde Niederkrüchten

Gemarkung Niederkrüchten	Flur 16	Flurstück 104
--------------------------	---------	---------------

Gemeinde Brüggen

Gemarkung Brüggen	Flur 57	Flurstück 21
-------------------	---------	--------------

Gemeinde Schwalmtal

Gemarkung Amern	Flur 1	Flurstück 54, 55, 56, 181
-----------------	--------	---------------------------

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Düsseldorf

Kreis Viersen

Gemeinde Niederkrüchten

Gemarkung Niederkrüchten	Flur 17	Flurstücke 67, 70
--------------------------	---------	-------------------

- Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt durch öffentliche Bekanntmachung.
- Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 12.11.2015 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Laarer Bruch II mit Sitz in Brüggen.

Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft aus.

4. Von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten die zeitweiligen Einschränkungen der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG. Dazu gehören alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ergeben sich aus den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und 3 FlurbG, § 85 Nr. 6 FlurbG sowie § 154 FlurbG.
Für die ausgeschlossenen Grundstücke entfallen die zeitweiligen Einschränkungen der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG.
5. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und einer Gebietskarte wird den betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten in Abschrift zugestellt.

Gründe

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet Laarer Bruch II hat damit eine Größe von 31 ha. Die zugezogenen und ausgeschlossenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.

Die Planungen des Schwalmverbandes zur Umsetzung von Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie haben sich erweitert. In unmittelbarer Nähe zum Verfahrensgebiet sollen zwei weitere Maßnahmen im Gewässersystem der Schwalm ausgeführt werden. Mit diesem Beschluss werden deshalb diese Flächen zugezogen. Tauschland im Eigentum des Schwalmverbandes ist vorhanden.

Ausgeschlossen werden zwei Flurstücke, die mit dem Abschluss der Verfahrensgrenzvermessung für die Ziele des Verfahrens nicht mehr benötigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

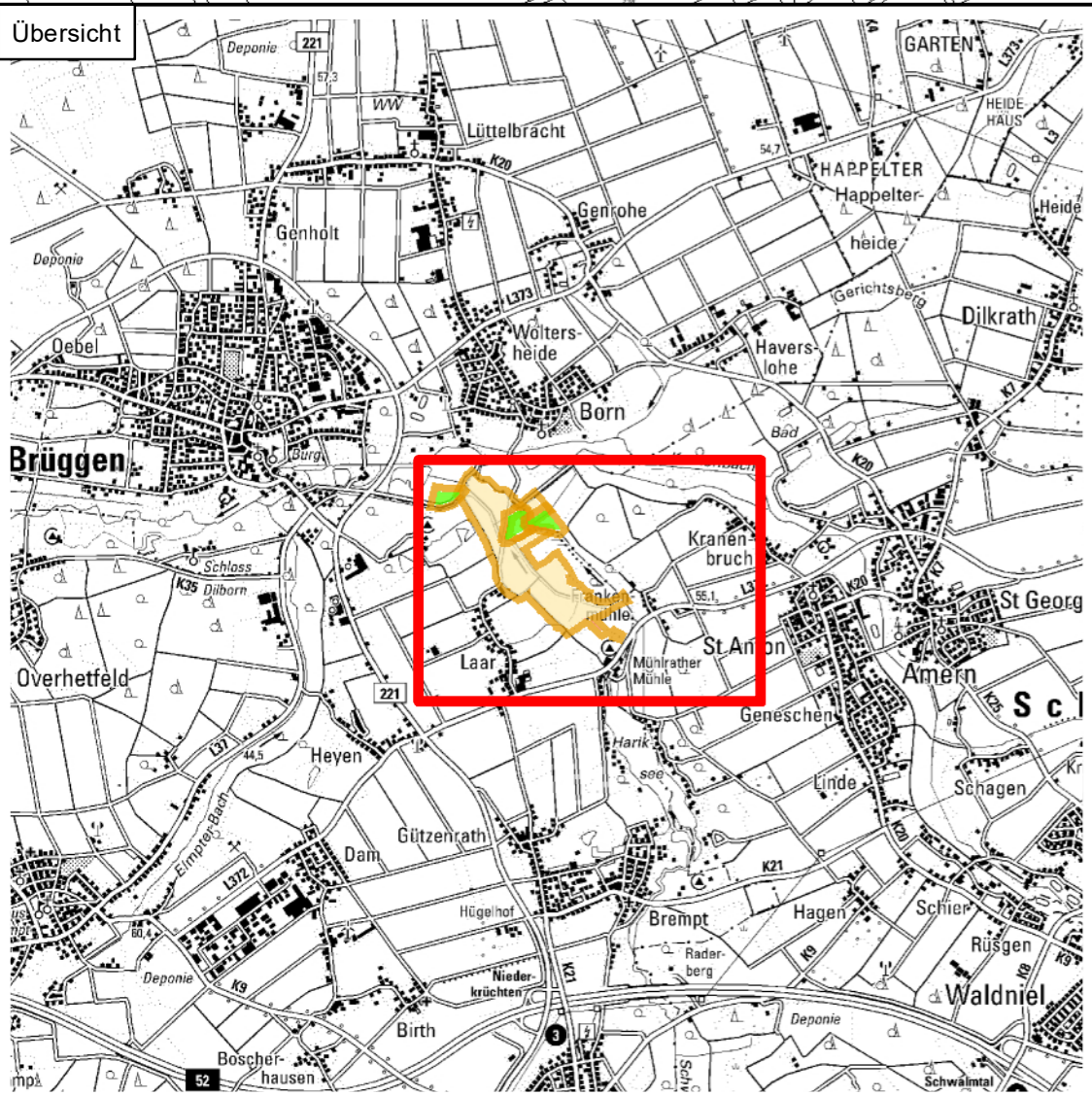
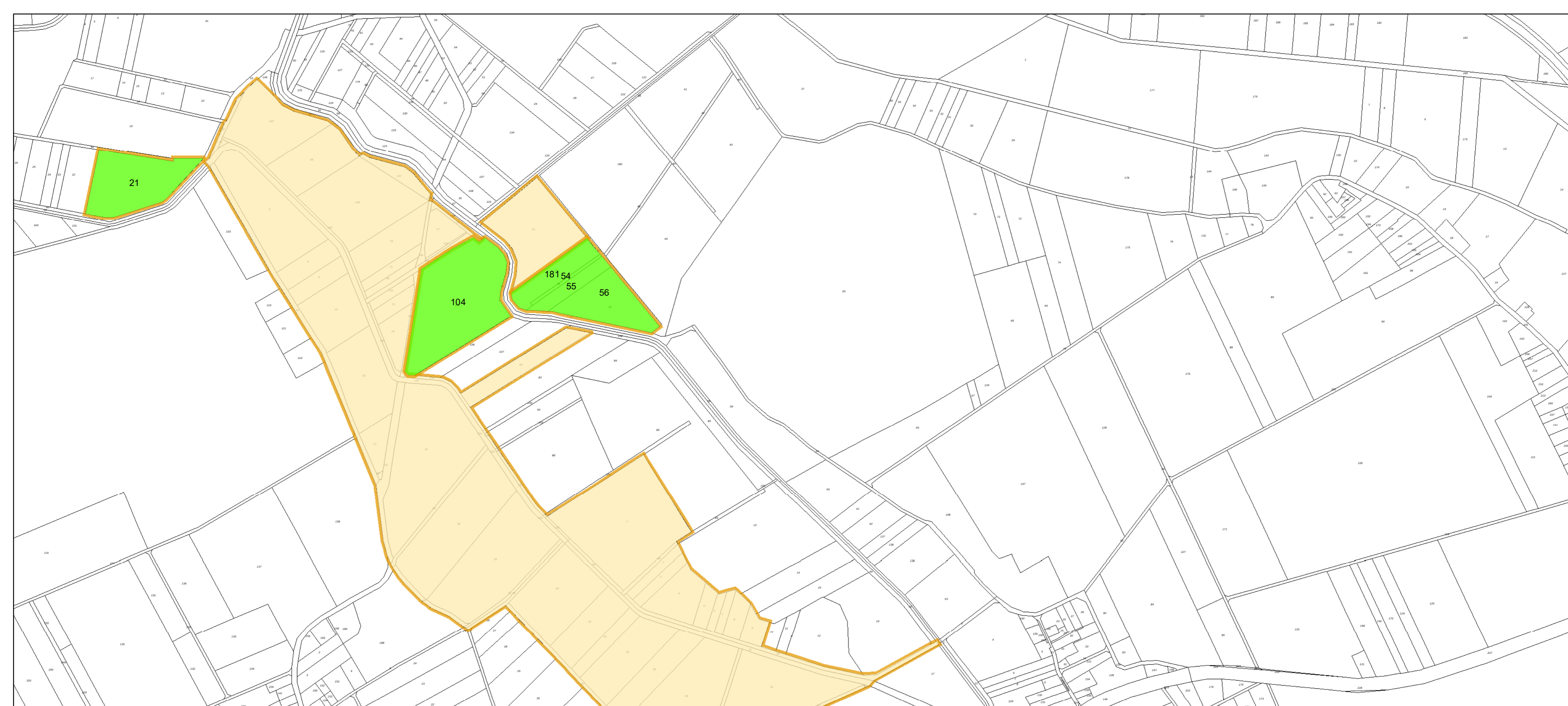
Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Im Auftrag
gezeichnet


Ralph Merten



Anlage
zum 2. Änderungsbeschluss
der Bezirksregierung Düsseldorf
als Flurbereinigungsbehörde
vom 07.07.2020.

Legende

- zugezogen
2. Änderungsbeschluss
- ausgeschlossen
2. Änderungsbeschluss
- Flurbereinigungsgebiet
- Flurbereinigungsgrenze
- Staatsgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze




Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde

Gebietskarte

zum 2. Änderungsbeschluss

Flurbereinigung Laarer Bruch II
Az.: 7 15 04



0 50 100 200 300 Meter

© LAND NRW (2020) - Lizenz dl-de/by-2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2.0)